

Sperrzeit bei Arbeitsablehnung – keine geltungserhaltende Reduktion einer mehrfach fehlerhaften Rechtsfolgenbelehrung

– zugleich Anmerkung zum Gerichtsbescheid des SG Cottbus vom 30.4.2020 – S 39 AL 193/19

Jens-Torsten Lehmann*

I. Problemstellung

Die Entscheidung des SG Cottbus beschäftigt sich vorrangig mit zwei Fragen, die bei Sperrzeitfällen im SGB III immer wieder auftauchen:

1. Was alles gehört zum Inhalt einer ordnungsgemäßen Rechtsfolgenbelehrung nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung)?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist eine geltungserhaltende Reduktion der Rechtsfolgenbelehrung im Lichte der Entscheidung des BSG vom 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R ausgeschlossen?

II. Sachverhalt und Entscheidungsgründe

1. Sachverhalt (gekürzt)

„Der Kläger wendet sich gegen eine 3-wöchige Sperrzeit wegen ‚Sperrzeit bei Arbeitsablehnung‘.

* Dr. Jens-Torsten Lehmann ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht in Cottbus.

Der Kläger bezog von der Beklagten jedenfalls in den Monaten Februar und März 2019 Arbeitslosengeld (fortan: Alg); siehe Alg-Änderungsbescheid vom 11.2.2019. Mit Vermittlungsvorschlag (fortan: VV) der Beklagten vom 19.2.2019 bot sie dem Kläger eine Beschäftigung als Sozialarbeiter ab dem 1.4.2019 an.

Dieser VV enthielt in der Zeile ‚Lohn/Gehalt‘ den Hinweis ‚am TVöD/SuE orientierte Vergütung + Sozialleistungen‘. Der VV enthielt ferner eine Rechtsfolgenbelehrung u.a. mit folgendem Inhalt:

„Rechtsfolgenbelehrung: Wenn Sie ohne wichtigen Grund die Ihnen angebotene Beschäftigung nicht annehmen oder nicht antreten oder das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses durch Ihr Verhalten verhindern (z.B. indem Sie sich nicht vorstellen), tritt eine Sperrzeit ein (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III). Sie dauert längstens 12 Wochen. Die Sperrzeit dauert 3 Wochen bei erstmaligem versicherungswidrigen Verhalten (§ 159 Abs. 4 Nr. 1 SGB III), 6 Wochen bei dem zweiten versicherungswidrigen Verhalten (§ 159 Abs. 4 Nr. 2 SGB III). Ein versicherungswidriges Verhalten in diesem Sinne liegt vor, wenn Sie ...‘. Die Rechtsfolgenbelehrung im VV enthält keinen Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III.

Der Kläger bewarb sich zwar beim potentiellen Arbeitgeber, indem er an ihn eine Kopie seines Diplomzeugnisses und seines Lebenslaufs ohne ein Bewerbungsanschreiben übersandte. Aufgrund dieser Bewerbung berücksichtigte der Arbeitgeber den Kläger nicht weiter. Wegen des Nichtzustandekommens der im VV angebotenen Beschäftigung verfügte die Beklagte nach Anhörung des Klägers mit Bescheid vom 18.9.2019 eine 3-wöchige Sperrzeit vom 24.2.2019 bis 16.3.2019, stellte für diesen Zeitraum das Ruhen des Alg-Anspruchs fest, hob für diesen Zeitraum die Alg-Bewilligung auf, minderte den Alg-Anspruch des Klägers um 21 Tage und forderte 653,56 € erstattet. Den hiergegen am 11.10.2019 erhobenen Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.11.2019 (W 2206/19) als unbegründet zurück.

Der Kläger verfolgt sein Aufhebungsbegehren weiter und hat am 17.12.2019 vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten (fortan: Bevollmächtigter) Klage erhoben.¹ Hinsichtlich der Begründung wird auf den Klageschriftsatz vom 13.12.2019 verwiesen.“

2. Entscheidungsgründe (gekürzt)

„I. Die Klage hat Erfolg. [...]

2. [...] Denn der streitgegenständliche Sperrzeitbescheid ist rechtswidrig und beschwert die Klägerin im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 Fall 1 SGG, wonach ein Kläger beschwert ist, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Das ist der Fall.

a. Rechtsgrundlage für den streitgegenständlichen Bescheid ist § 159 Abs. 1 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB

III), sog. Sperrzeit bei Arbeitsablehnung. Danach gilt: Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn die arbeitslose Person trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch ihr Verhalten verhindert. Dabei muss sich die angebotene Beschäftigung nach den Grundsätzen einer sachgerechten Arbeitsvermittlung richten und eine nach dem SGB III zumutbare Beschäftigung sein.

Der Ruhenstatbestand einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III setzt u.a. voraus, dass der Kläger hinreichend konkret und ordnungsgemäß über die Rechtsfolgen bei Ablehnung belehrt wurde. Damit sie ihren Funktionen gerecht werden kann, den Arbeitsuchenden über die drohenden Rechtsfolgen umfassend zu unterrichten, muss die Rechtsfolgenbelehrung insbesondere verständlich, sachlich richtig und vollständig sein und hinreichend konkret auf den betreffenden Einzelfall abstellen (11. Senats des BSG vom 27.6.2019, B 11 AL 14/18 R; Karmanski in: Brand, SGB III Komm., 7. Aufl., § 159 Rn. 78 m.w.N.). Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitsuchende beispielsweise aus anderen Belehrungen die Rechtsfolgen bereits kennt oder kennen muss, so dass die umfassende Belehrung zu allen möglichen Sperrzeiten in anderen Bescheiden oder Merkblättern ohne Bedeutung ist. Bei einer fehlerhaften Rechtsfolgenbelehrung spielt es ferner keine Rolle, ob diese ursächlich für das Verhalten des Arbeitslosen ist (statt vieler: BSG, Urt. v. 1.6.2006, B 7a AL 26/05 R, Rn. 15, juris). Diese Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III liegen nicht vor.

aa. Die Rechtsfolgenbelehrung im VV vom 19.2.2019, die die Beklagten regelmäßig in unzähligen ihrer Vermittlungsvorschläge, ggf. mit geringen Variationen, verwendet, ist nach Überzeugung und ständiger Rechtsprechung der 39. Kammer nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die Rechtsfolgenbelehrung der Beklagten weist keinen Bezug zum konkreten Einzelfall des Klägers auf. Sie belehrt den Kläger allgemein darüber, welche Rechtsfolgen das Gesetz für den Fall der Arbeitsablehnung vorsieht, ohne dass für den Kläger ersichtlich ist, welche der genannten Alternative auf ihn zutrifft, sollte er sich entschließen, dem Vermittlungsvorschlag nicht Folge zu leisten. Eine Rechtsfolgenbelehrung muss aber so genau wie möglich sein, anderenfalls kann sie ihren Zweck der Warnung vor den Folgen eines Tuns nicht erfüllen. Die Herstellung eines solchen Einzelfallbezugs ist auch im Rahmen einer Massenverwaltung möglich und der Beklagten zumutbar. Das folgt aus der Übertragung des Urteils des 11. Senats des BSG vom 27.6.2019, B 11 AL 14/18 R auf den hiesigen Sachverhalt. Der 11. Senat (a.a.O., Rn. 17 ff.) hat entschieden: [...]

Davon ausgehend ist dem Kläger durch die Beklagte keine ausreichenden Rechtsfolgenbelehrungen für den Eintritt einer 3-wöchigen Sperrzeit erteilt worden. Denn die Sperrzeitdauer von 3 Wochen wird nicht als unmittelbar und konkret drohende

¹ An dem Klageverfahren war aufseiten des klagenden Mandanten der Verfasser als Bevollmächtigter beteiligt.

Rechtsfolge benannt. Vielmehr werden die verschiedenen, nach dem Gesetz möglichen Sperrzeitdauern mitgeteilt, ohne zu verdeutlichen, welche davon bei der Ablehnung des Angebots einschlägig wäre. Für den Arbeitslosen ist der Belehrung zwar zu entnehmen, dass bei Nichtbewerbung oder Verhinderung des Zustandekommens eines Vorstellungsgesprächs durch sein Verhalten ohne wichtigen Grund eine Sperrzeit droht und sich die Abstufung der Sperrzeitdauern nach der Häufigkeit des versicherungswidrigen Verhaltens richtet. Ohne weitergehende Erläuterungen ist der Belehrung aber nicht zu entnehmen, ob hinsichtlich des VV vom 19.2.2019 im Fall des Nichtbewerbens, oder wie hier des gleichgestellten Verweilens der Einstellung durch eine Schlechtbewerbung, ohne wichtigen Grund nur eine 3-wöchige Sperrzeit eintreten wird. Der Kläger ist auch nicht gehalten, seine Sperrzeitverstöße selbst zu zählen. Eine Rechtsfolgenbelehrung dieses Inhalts beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Gesetzestextes, was nicht ausreichend ist.

bb. Auch unter Beachtung der Rechtsauffassung des 11. Senats unter Rn. 22 (BSG, a.a.O.), wonach von einer ausreichenden Rechtsfolgenbelehrung auszugehen ist, „soweit jeweils ein erstes versicherungswidriges Verhalten und die daran anknüpfende Rechtsfolge einer 3-wöchigen Sperrzeit betroffen ist. Insoweit lässt die Rechtsfolgenbelehrung für einen verständigen Arbeitslosen erkennen, dass im Fall einer Arbeitsablehnung jedenfalls eine Sperrzeitdauer von 3 Wochen droht. Es liegt auch keine widersprüchliche Belehrung vor, was in Betracht käme, wenn der Eintritt miteinander im Widerspruch stehender Rechtsfolgen offen und im Ergebnis unklar bliebe, ob überhaupt eine Rechtsfolge eintritt. Auch wenn die den Beschäftigungsangeboten beigelegte Belehrung hinsichtlich des Eintritts einer 6- und 12-wöchigen Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe nicht ordnungsgemäß erteilt wurde, kann ihr entnommen werden, dass zumindest eine 3-wöchige Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe eintreten werde“ kommt eine ihrem Wesen nach geltungserhaltende Reduktion der streitgegenständlichen Sperrzeit auf 3 Wochen nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht. Denn die im VV verwandte Rechtsfolgenbelehrung ist nach Überzeugung des Gerichts auch noch aus folgenden Gründen rechtsfehlerhaft.

(1) Zunächst fehlt ein Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Danach erlischt der Anspruch auf Alg, wenn die oder der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben. Ausgehend von einer Entscheidung der 9. Kammer des SG Cottbus (Gerichtsbescheid vom 19.10.2017, S 9 AL 315/15), wonach es eines solchen Hinweises auch dann bedarf,

wenn – wie hier – die konkret in Betracht kommende Sperrzeit für sich genommen noch nicht zum Erlöschen des Leistungsanspruchs nach der genannten Norm führt. Denn die vorstehende

Regelung sieht eine Summierung der eingetretenen Sperrzeiten vor, weshalb auch die hier in Rede stehende Sperrzeit Einfluss auf das Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs haben kann. Damit der Arbeitslose sein Verhalten mit den zu erwartenden Rechtsfolgen hinreichend abwägen kann, ist er daher nach Auffassung des Gerichts auch über die Möglichkeit des Erlöschens des Leistungsanspruchs bei Hinzutreten weiterer Sperrzeiten im Rahmen der Rechtsfolgenbelehrung zu jedem möglichen Sperrzeiteintritt zu belehren (so auch: Karmanski, SGB III, § 159 Rn. 79).

die das erkennende Gericht nach eigener Prüfung für überzeugend hält und der es bereits insbesondere in den Urteilen vom 12.1.2018, S 39 AL 607/15, vom 12.1.2018, S 39 AL 607/15, vom 28.2.2018, S 39 AL 240/16, vom 8.10.2019, S 39 AL 19/19 gefolgt ist, bedarf es für die Vollständigkeit einer jeden Rechtsfolgenbelehrung eines Hinweises auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Da weder der 11. Senat des BSG in der o.g. Entscheidung (BSG, a.a.O.) noch die Vorinstanzen, das rechtliche Problem mit dem fehlenden Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III untersucht haben, sieht das erkennende Gericht keine Veranlassung, von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung abzuweichen.

(2) Darüber hinaus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit der Rechtsfolgenbelehrung im VV auch daraus, dass nicht eindeutig und aus sich heraus verständlich ist, in welchem Fall eine Sperrzeit von 12 Wochen eintritt bzw. was der Hinweis der Beklagten darauf, dass die Sperrzeit „längstens 12 Wochen“ dauere, bedeutet. Denn die Rechtsfolgenbelehrung weist nur darauf hin, welche Sperrzeiten nach dem ersten und zweiten versicherungswidrigen Verhalten eintreten, nämlich 3 und danach 6 Wochen. Unklar bleibt, wann die die Sperrzeit von „12 Wochen“ eintritt. Denn es wird insbesondere weder auf ein drittes versicherungswidriges Verhalten hingewiesen oder erklärt, dass es zwischen 6 und 12 Wochen keine Zwischensperrzeiten mehr gibt. Zusätzlich ist der Hinweis „längstens 12 Wochen“ unpräzise. Denn sie suggeriert einen Ermessensspielraum hinsichtlich der tatsächlichen Dauer der Sperrzeit, welchen das Gesetz in § 159 Abs. 4 Nr. 3 SGB III nicht kennt (Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 1. Februar 2018, L 7 AL 42/14, Rn. 35; juris). [...]“

III. Kontext der Entscheidung

1. Urteil des BSG vom 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R

Nach dem Urteil des BSG vom 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R² muss eine Rechtsfolgenbelehrung dem Arbeitslosen in verständlicher Form zutreffend erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich für ihn im Fall einer Weigerung ohne wichtigen Grund ergeben. Das BSG beschäftigt sich in dem Urteil vorrangig mit den Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung bei einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung mit einer Dauer von 6 bzw. 12 Wochen.

2 BSG, 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R; vgl. hierzu auch die Entscheidungsbesprechung von Lehmann, NZS 2020, 318 und Sommer, jurisPR-SozR 20/2019 Anm. 1.

Welche Schlussfolgerungen aus dem BSG-Urteil für Sperrzeitfälle zu ziehen sind, in denen es lediglich um eine Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung mit einer Dauer von 3 Wochen geht, wird nunmehr vom SG Cottbus näher beleuchtet. Untersucht wird insbesondere, unter welchen (weiteren) Voraussetzungen eine geltungserhaltende Reduktion der Sperrzeit auf 3 Wochen ausscheidet.

2. Rechtsprechungslinie der 39. Kammer beim SG Cottbus

Das SG Cottbus bekräftigt in dem Gerichtsbescheid vom 30.4.2020 zunächst seine bisherige Rechtsprechungslinie, wonach schon der erste Vermittlungsvorschlag (VV) eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung über das mögliche Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs (Alg-Anspruchs) im Falle der Herbeiführung einer (erneuten) Sperrzeit enthalten muss, § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III.³

Gestützt wird die Aufhebung des Sperrzeitbescheides zudem auf die Hilfserwägung,⁴ wonach ein sperrzeitrelevanter VV der Agentur für Arbeit (AA) auch konkrete Angaben zum Arbeitsentgelt enthalten muss. Das SG Cottbus bezieht sich auch hier wiederum auf seine gefestigte Rechtsprechung und stellt fest, dass der VV – unabhängig von der Mangelhaftigkeit der Rechtsfolgenbelehrung – auch nicht den Grundsätzen einer sachgerechten Arbeitsvermittlung entspricht, § 140 SGB III⁵.

IV. Anmerkung

Zum Hintergrund: § 159 Abs. 4 Satz 1 SGB III schreibt eine abgestufte Verschärfung der Sperrzeiten wegen Arbeitsablehnung vor:

- im Fall der erstmaligen Ablehnung 3 Wochen,
- im Fall der zweiten Ablehnung 6 Wochen,
- bei weiteren Ablehnungen 12 Wochen,

wobei der Anspruch auf Alg bei Summierung auf insgesamt 21 Wochen erlischt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

1. Keine geltungserhaltende Reduktion

Nach der Rechtsprechung des BSG muss die Rechtsfolgenbelehrung auf die individuelle Leistungssituation des Arbeitslosen abgestimmt sein. Deshalb genüge – so das BSG – eine Rechtsfolgenbelehrung, die lediglich aufführe, dass die Sperr-

zeit beim ersten Verstoß 3 Wochen betrage, die Sperrzeit nach dem zweiten Verstoß 6 Wochen und die nach dem dritten 12 Wochen, jedenfalls nicht den Anforderungen einer ausreichenden Rechtsfolgenbelehrung für die längere zweite und dritte Sperrzeit. Nach Meinung des BSG könne gleichwohl jeder verständige Arbeitslose der Rechtsfolgenbelehrung entnehmen, dass jedenfalls eine Sperrzeit von 3 Wochen eintreten solle.⁶

Einer solchen geltungserhaltende Reduktion⁷ der Sperrzeit auf 3 Wochen hat das SG Cottbus nunmehr einen Riegel vorgeschoben, weil die Rechtsfolgenbelehrung im VV hier neben dem fehlenden Einzelfallbezug⁸ auch noch aus zwei weiteren Gründen rechtsfehlerhaft gewesen ist. Diese Unwirksamkeitsgründe können – vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des SG Cottbus von erheblicher Praxisrelevanz – auch für zahlreiche aktuelle Rechtsfolgenbelehrungen fruchtbar gemacht werden, die immer noch „im Umlauf“⁹ sind. Die Argumentation des SG Cottbus kann gewissermaßen als universell einsetzbare Blaupause für ein erfolgreiches Vorgehen in Sperrzeitfällen gegenüber der AA dienen.

a. Belehrung – fehlender Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III

Nach Auffassung des SG Cottbus ist ein Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bereits dann erforderlich, wenn die konkret in Betracht kommende Sperrzeit für sich genommen noch nicht zum Erlöschen des Leistungsanspruchs führt, also faktisch bei jedem Sperrzeittatbestand, insbesondere auch beim ersten VV.¹⁰ Diese Ansicht, die in Rechtsprechung und Literatur umstritten¹¹ ist, verdient Zustimmung. Hierzu im Einzelnen:

Nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III erlischt der Anspruch auf Alg, wenn der Arbeitslose auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift allein lässt sich zwar noch nicht ableiten, zu welchem Zeitpunkt die Rechtsfolgenbelehrung zu erfolgen hat.¹² Die Regelung bestimmt weder die Form noch die Anzahl der erforderlichen Belehrungen. Offen bleibt auch, ob bereits der

6 BSG, 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R.

7 Zu dieser Terminologie auch Lehmann, NZS 2020, 318.

8 Inhaltlich muss eine Rechtsfolgenbelehrung konkret, richtig, vollständig und verständlich sein. Konkret meint einzelfallbezogen, also der Situation angemessen. Das Urteil des BSG, 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R, beschäftigt sich vorrangig mit diesem Gesichtspunkt (Einzelfallbezug).

9 Trotz der jüngeren Entscheidungsvorgaben des BSG verwenden die AA üblicherweise immer noch Vordrucke bzw. feste Textbausteine, die ohne Einzelfallbezug in die Rechtsfolgenbelehrung der VV und Sperrzeitbescheide kopiert werden.

10 SG Cottbus, 30.04.2020 – S 39 AL 193/19.

11 Mit dem SG Cottbus gehen auch Lüdtke und Schaumberg in: Böttiger/Körtek/Schaumberg, SGB III, § 159 Rn. 25 davon aus, die Warnfunktion der Belehrung sei nur erfüllt, wenn sie mit jedem neuen Vermittlungsangebot erfolge und sich auf sämtliche Rechtsfolgen (Ruhe; Anspruchsminderung; § 148 Abs. 1 Nr. 3; Anspruchsverlust: § 161 Abs. 1 Nr. 2) erstrecke. Demgegenüber vertritt Jahraus in: Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, SGB III, § 161 Rn. 14 die Ansicht, bei der Belehrung über die Rechtsfolge des Erlöschens des Anspruchs nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 sei es ausreichend, wenn lediglich der letzte Sperrzeitbescheid vor dem möglichen Erlöschen des Anspruchs wegen einer erneuten Sperrzeit die Belehrung enthalte.

12 So auch Buser in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 161 Rn. 56.

3 SG Cottbus, 30.4.2020 – S 39 AL 193/19 m.w.N.

4 Diese zweite Argumentationslinie zur Rechtswidrigkeit wird unter „II.2. Entscheidungsgründe“ nicht im vollständigen Wortlaut wiedergegeben, sondern lediglich unter „IV. 3. Hilfserwägung: fehlenden Angaben zur Vergütung – Auswirkungen?“ kursorisch erörtert. Das Hauptaugenmerk dieser Anmerkung liegt bei der Rechtsfolgenbelehrung.

5 SG Cottbus, 30.4.2020 – S 39 AL 193/19 m.w.N.; vgl. auch SG Cottbus, 11.7.2017 – S 39 AL 486/15, info also 2019, 260 und die Entscheidungsbesprechung von Lehmann, info also 2020, 68 ff. zu diesem Problemkreis.

erste VV mit einem Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III in der Rechtsfolgenbelehrung zu versehen oder ob es ausreichend ist, wenn lediglich der letzte Sperrzeitbescheid vor dem möglichen Erlöschen des Anspruchs den Hinweis enthält.

Die Antwort nach der Frage des Belehrungszeitpunktes ergibt sich indes aus Sinn und Zweck der Regelung.¹³ Nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III sollen die Sperrzeitfolgen nur nach ausreichenden Rechtsfolgenbelehrungen eintreten, soweit solche vor den entsprechenden Sperrzeitergebnissen möglich sind. Der Arbeitslose soll rechtzeitig „vorgewarnt“ werden¹⁴. Diese Warnfunktion der Rechtsfolgenbelehrung macht es erforderlich, dass bereits der erste VV – wie auch alle weiteren VV und Sperrzeitbescheide – eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung über das mögliche Erlöschen des Alg-Anspruchs bei erneuter Herbeiführung eines Sperrzeitbescheids enthalten.¹⁵ Nur so kann sichergestellt werden, dass dem Arbeitslosen der Ernst, der mit dem Eintritt jeder Sperrzeit verbunden ist, rechtzeitig in der gebotenen Deutlichkeit vor Augen geführt wird.¹⁶

Das Erfordernis einer solchen schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung vor dem jeweiligen Eintritt des Sperrzeitbestandes ist auch im Rahmen einer Massenverwaltung möglich und der AA zumutbar.¹⁷ Zudem ist für die Mehrheit der Sperrzeitbestände ohnehin die Erstellung entsprechender Rechtsfolgenbelehrungen erforderlich, insbesondere auch für § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung).¹⁸ Ein Mehraufwand für die AA ist daher nicht zu befürchten.

Eine andere Sichtweise ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des BSG vom 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R. Denn dort haben weder der 11. Senat noch die Vorinstanzen das rechtliche Problem mit dem fehlenden Hinweis auf § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III untersucht.¹⁹

Selbst die Gegenmeinung räumt ein, dass eine Belehrung in jedem Sperrzeitbescheid zwar nicht notwendig, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert sei.²⁰ Anzumerken ist hierbei, dass über die Rechtsfolge des Erlöschens nicht erst – wie die Gegenmeinung²¹ zugesteht – in den jeweiligen Sperrzeitbescheiden belehrt werden darf, sondern bereits im

ersten VV belehrt werden muss.²² Denn eine unterstellte Belehrung im ersten Sperrzeitbescheid kann ihre Warnfunktion nicht mehr erfüllen, kommt also zu spät. Für eine „Vorwarnung“ muss die Belehrung bereits im ersten VV erfolgen. Allein das entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.

b. Belehrung – mehrdeutige Formulierung zur 12-wöchigen Sperrzeit

Nach Auffassung des SG Cottbus kommt eine geltungserhaltende Reduktion auch deshalb nicht in Betracht, weil in der Rechtsfolgenbelehrung im VV nicht eindeutig und aus sich heraus verständlich gemacht wird, in welchem Fall eine Sperrzeit von 12 Wochen eintreten soll. Moniert wird in diesem Zusammenhang die Formulierung in der Rechtsfolgenbelehrung, wonach die Sperrzeit „längstens 12 Wochen“ dauern soll. Diese Formulierung – so das SG Cottbus unter Verweis auf die Argumentation des LSG Sachsen – suggeriere einen tatsächlich nicht vorhandenen Ermessensspielraum.²³ Dieser Ansicht ist zuzustimmen.

Inhaltlich muss eine Rechtsfolgenbelehrung nicht nur vollständig, sondern auch zutreffend, verständlich und konkret sein.²⁴

Die Verständlichkeit der Rechtsfolgenbelehrung wird hier durch das Wort „längstens“ beeinträchtigt, welches im allgemeinen Sprachgebrauch auch mit „höchstens“ bzw. „maximal“ übersetzt werden kann. Diese Begriffe sind mehrdeutig. Sie legen eine variable Zeitspanne („von ... bis ...“) nahe. Tatsächlich handelt es sich indes um eine fixe Zeitspanne. Sie dauert bei der dritten Ablehnung eines Arbeitsangebotes exakt 12 Wochen, § 159 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB III.

Verschärft wird die Unverständlichkeit noch dadurch, dass in der Rechtsfolgenbelehrung selbst nicht offenlegt wird, unter welchen Voraussetzungen die maximale Sperrzeitdauer einschlägig sein soll. Es wird weder auf ein drittes versicherungswidriges Verhalten hingewiesen noch erklärt, dass es zwischen 6 und 12 Wochen keine Zwischensperrzeiten mehr gibt.²⁵

In dieser Situation ergibt sich für einen verständigen Adressaten hier kein zweifelsfreies, klares Bild mehr über die drohende Rechtsfolge.

Zu berücksichtigen ist zudem noch ein dritter Gesichtspunkt. Denn weicht eine Rechtsfolgenbelehrung – wie hier – von der eindeutigen Gesetzesformulierung ab, muss sie als erheblich missverständlich formuliert angesehen werden. Nach § 159 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB III beträgt die Sperrzeit „in den übrigen Fällen“ 12 Wochen. Gerade weil das Gesetz die „übrigen Fälle“ nicht aufzählt, muss die AA hier verständlich und konkret – d.h. der Situation angemessen – belehren.

13 Zu diesem Gesichtspunkt Buser in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 161 Rn. 57.

14 Buser in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 161 Rn. 57; zur Warnfunktion einer Rechtsfolgenbelehrung auch BSG, 3.5.2001 – B 11 AL 80/00 R.

15 Coseriu in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 159 Rn. 312; Lüdtko und Schaumberg in: Böttiger/Körtek/Schaumberg, SGB III, § 159 Rn. 25.

16 Coseriu in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 159 Rn. 308 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

17 Auch von Sommer, jurisPR-SozR 20/2019 Anm. 1 wird in seiner Besprechung zur Entscheidung des BSG, 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R, die Frage der Zumutbarkeit in einem anderen Kontext bejaht.

18 Buser in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 161 Rn. 57.

19 Zu diesem Argument SG Cottbus, 30.4.2020 – S 39 AL 193/19.

20 Jahraus in: Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, SGB III, § 161 Rn. 15.

21 Jahraus in: Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, SGB III, § 161 Rn. 15; in diesem Sinne sind wohl auch die Ausführungen von Buser in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 161 Rn. 57 zu verstehen, der im Hinblick auf das Belehrungserfordernis ebenfalls an den ersten Sperrzeitbescheid anknüpft.

22 So ausdrücklich auch Coseriu in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 159 Rn. 312.

23 SG Cottbus, 30.4.2020 – S 39 AL 193/19 unter Verweis auf LSG Sachsen, 1.2.2018 – L 7 AL 42/14.

24 Lüdtko und Schaumberg in: Böttiger/Körtek/Schaumberg, SGB III, § 159 Rn. 25 m.w.N.

25 Zu diesem Argument SG Cottbus, 30.4.2020 – S 39 AL 193/19.

Eine andere Sichtweise ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des BSG vom 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R. Denn dort hat der 11. Senat klargestellt, dass gerade „*offenbleiben kann, ob der Hinweis auf eine Sperrzeit von ‚längstens‘ 12 Wochen auf einen tatsächlich nicht bestehenden Ermessensspielraum hindeutet, wie das LSG ausgeführt hat*“.²⁶

2. Belehrung auch über den Beginn der drohenden Sperrzeit erforderlich?

Offenbleiben konnte nach der Ansicht des SG Cottbus auch die vom BSG noch nicht geklärte Frage, ob die zur Festsetzung einer Nichtbewerbungssperrzeit erforderliche Rechtsfolgenbelehrung auch über den genauen Beginn der Sperrzeit informieren muss. Wird diese Frage bejaht und fehlt der Hinweis auf den Sperrzeitbeginn gänzlich, ist die gesamte Sperrzeit rechtswidrig und nach Anfechtung vollständig aufzuheben.²⁷

Für eine Belehrungspflicht auch über den Beginn einer drohenden Sperrzeit sprechen insbesondere systematische Gesichtspunkte. Denn im Vergleich zur Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 SGB II sind an die Rechtsfolgenbelehrungen nach § 159 Abs. 1 Satz 2 SGB III keine geringeren Anforderungen zu stellen. Zu einer ordnungsgemäßen Rechtsfolgenbelehrung soll demnach auch der Beginn der Sperrzeit gehören.²⁸ Das BSG hat bei einem Meldeversäumnis bereits entschieden, wie eine solche Belehrung lauten kann.²⁹

Diese Anforderungen gelten auch bei einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III. Für eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung ist auch hier eine konkrete Belehrung über den Beginn der drohenden Sperrzeit erforderlich.³⁰

Dass die Erstellung einer Belehrung für die AA im Einzelfall nicht immer ganz einfach sein wird, räumt auch Geiger ein.³¹ Denn die Sperrzeit bei Arbeitsablehnung kann je nach Verhalten des Arbeitslosen, also dem sperrzeitbegründenden Ereignis (Nichtbewerbung, unangemessenes Bewerbungsschreiben), zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnen. Etwaige Fehler bei der Benennung zum Sperrzeitbeginn durch die AA können – so Geiger – gleichwohl durch eine geltungserhaltende Reduktion des Sperrzeitbescheides „gerettet“ werden. So kann beispielsweise der Beginn des Ruhenszeitraums auf den Tag nach Ablauf einer angemessenen Prüf- und Bedenkzeit nach Zugang des Stellenangebots verschoben werden.³²

Das LSG Berlin-Brandenburg hat in einer jüngeren Entscheidung die Frage dahinstehen lassen, ob die Rechtsprechung des BSG zum Arbeitsförderungsrecht dahingehend interpretiert werden muss, dass in Rechtsfolgenbelehrungen zu Sperrzeitbeständen ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass vom Tag nach dem sperrzeitbegründenden Ereignis an kein Alg mehr gezahlt wird.³³

Hinsichtlich des Beginns einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung weist das BSG im aktuellen Urteil vom 27.6.2019 indes noch einmal ausdrücklich auf die Interpretation von § 159 Abs. 2 SGB III hin. Diese Textpassage kann als warnender Hinweis im Hinblick auf ein generelles Belehrungserfordernis über den Beginn der drohenden Sperrzeit verstanden werden. Dargestellt werden vom BSG unterschiedliche Szenarien. Bei einer unterlassenen Bewerbung hänge – so das BSG – beispielsweise das Vorliegen eines versicherungswidrigen Verhaltens und der Sperrzeitbeginn davon ab, zu welchem Zeitpunkt eine Bewerbung hätte erfolgen müssen. Spätester Zeitpunkt sei der Zugang der jeweiligen Mitteilung über die Nichtbewerbung bei der AA. Habe sich der Arbeitslose gegenüber dem potentiellen Arbeitgeber zu einem früheren Zeitpunkt ablehnend geäußert, sei dieser Zeitpunkt maßgeblich.³⁴

Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage bleibt abzuwarten. Die AA sollte daher den sichersten Weg wählen und in der Rechtsfolgenbelehrung auch konkret über den Beginn der drohenden Sperrzeit belehren.

3. Hilferwägung: fehlende Angaben zur Vergütung – Auswirkungen?

Hilfswise hat das SG Cottbus zudem nochmals klargestellt, dass ein sperrzeitrelevanter VV der AA auch konkrete Angaben zum Arbeitsentgelt enthalten muss und der VV auch unter diesem Gesichtspunkt rechtsfehlerhaft ist, weil die darin angebotene Beschäftigung nicht den Grundsätzen einer sachgerechten Arbeitsvermittlung entspricht.³⁵ Konkret moniert wird vom SG Cottbus, dass der VV keine Angaben zu Lohn und Gehalt enthalte. Der Hinweis der AA, wonach sich Lohn und Gehalt „am TVöD/SuE orientierte Vergütung + Sozialleistungen“ richte, lasse – so das SG Cottbus weiter – keine Rückschlüsse auf die konkrete Höhe der Vergütung zu und sei unzureichend.

Dass das Problem fehlender Angaben zur Vergütung in Rechtsprechung und Literatur nicht unumstritten ist, wird vom SG Cottbus nicht in Abrede gestellt. Gleichwohl bejaht das SG Cottbus (zum wiederholten Mal) die Frage einer konkreten Benennungspflicht – zu Recht!³⁶

Bei der Beantwortung, also bei der Prüfung von §§ 140, 159 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, nimmt das SG Cottbus zunächst Bezug

26 BSG, 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R.

27 Vgl. zu dieser Streitfrage mit den entsprechenden Konsequenzen auch Geiger, info also 2019, 12, 14; Lehmann, NZS 2020, 318.

28 So LSG Niedersachsen-Bremen, 8.5.2018 – L 11 AL 67/16 NZB, für eine Sperrzeit nach Meldeversäumnis.

29 LSG Niedersachsen-Bremen, 8.5.2018 – L 11 AL 67/16 NZB, unter Verweis auf BSG, 25.08.2011 – B 11 AL 30/10 R. Vom BSG, 25.08.2011 – B 11 AL 30/10 R, wird dort wie folgt zum Belehrungserfordernis ausgeführt: „Demgemäß hat die Bekl. entsprechend ihrer [...] Belehrungs- und Hinweispflicht vor Eintritt einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis klargestellt, dass ‚vom Tag nach dem Meldeversäumnis an für die Dauer von einer Woche‘ Alg nicht gezahlt wird.“

30 So auch Coseriu in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 159 Rn. 461; Lüttke und Schaumburg in: Böttiger/Körtek/Schaumburg, SGB III, § 159 Rn. 25.

31 Geiger, info also 2019, 12, 14.

32 Geiger, info also 2019, 12, 14.

33 LSG Berlin-Brandenburg, 22.8.2018 – L 18 AL 76/17.

34 BSG, 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R.

35 SG Cottbus, 30.4.2020 – S 39 AL 193/19.

36 Vgl. auch SG Cottbus, 11.7.2017 – S 39 AL 486/15, info also 2019, 260 und die Entscheidungsbesprechung von Lehmann, info also 2020, 68 ff. mit den unterschiedlichen Argumenten zu diesem Problemkreis.

auf das Urteil des SG Chemnitz zu den inhaltsgleichen Vorgängervorschriften, §§ 121, 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III a.F. Das SG Chemnitz begründet dort überzeugend, dass die AA schon im Vorfeld der Versendung eines VV prüfen müsse, ob die Beschäftigung für den Arbeitslosen zumutbar sei. Die Vorschrift des § 121 Abs. 3 SGB III a.F. sei als Schutzvorschrift für den Arbeitslosen zu verstehen. Dieser könne hieraus einen Anspruch ableiten, dass ihm die AA nur zumutbare Arbeitsangebote unterbreite. Überdies müsse es ihm auch selbst möglich sein, die Zumutbarkeit des Stellenangebotes prüfen zu können.³⁷

Auch in der Literatur wird diese Auffassung geteilt. Denn nur in Kenntnis der vom Arbeitgeber angebotenen Gegenleistung könne sich der Arbeitslose ein zuverlässiges Bild über den Wert und somit über die Art der von ihm zu erledigenden

Tätigkeit machen.³⁸ Selbst die Gegenmeinung, die meint, es sei dem Arbeitslosen zumutbar, einem VV der AA auch dann zu entsprechen, wenn die Höhe des Arbeitsentgelts nicht feststehe, räumt wegen der eingeschränkten Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen für den Arbeitslosen sowie dem auf ihm lastenden Druck, sich schnell entscheiden zu müssen, rechtsstaatliche Bedenken ein.³⁹

37 SG Chemnitz, 15.11.2007 – S 6 AL 253/06; a.A. LSG Schleswig-Holstein, 12.8.2005 – L 3 AL 94/04.

38 Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB III, § 159 Rn. 236.

39 Estelmann in: Eicher/Schlegel, SGB III, § 140 Rn. 112.